

**Technische Universität Dresden**  
**Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus**  
**Studienordnung für den**  
**Studiengang Zahnmedizin**

Vom 08.09.2011

Auf Grund von § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400), und der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄprO) vom 26.01.1955 (BGBl I 1955, 37), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl I 2007, 2686), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn und Studiendauer
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Widerspruchsverfahren
- § 9 Zulassung zu nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen
- § 10 Einzelheiten zur Absolvierung nachweispflichtiger Unterrichtsveranstaltungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 Nachweis- und belegungspflichtige Unterrichtsveranstaltungen des vorklinischen Studienabschnitts
- § 13 Nachweis und belegungspflichtige der Unterrichtsveranstaltungen des klinischen Studienabschnitts
- § 14 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Regelungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen

Anlage 2: Studienablaufplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) und der geltenden Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums im Studiengang Zahnmedizin an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Ordnung und ihrer Anlagen werden die nachstehenden Begriffe wie folgt verwendet:

1. Nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltungen sind Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 7 der Ordnung, für die ein Leistungsnachweis erteilt wird. Die nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen sind in § 12 Abs. 2 Satz 4 und § 13 Abs. 2 Satz 4 der Ordnung im Einzelnen bezeichnet.
2. Belegungspflichtige Unterrichtsveranstaltungen sind Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 7 der Ordnung, die für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung, zur zahnärztlichen Vorprüfung und zur zahnärztlichen Prüfung gehört werden müssen. Die belegungspflichtigen Unterrichtsveranstaltungen sind in § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Ordnung im Einzelnen bezeichnet.
3. Leistungsnachweisverantwortlicher ist der für die Lehre und die Abnahme der nachweispflichtigen Leistungen in den nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen verantwortliche Hochschullehrer oder Lehrende.

## **§ 3 Gegenstand und Ziele des Studiums**

Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Zahnarzt, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen beruflichen Ausübung der Zahnheilkunde sowie zur Weiterbildung, zum postgraduierten Studium und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Die Ausbildung vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern, die für eine umfassende zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die Ausbildung zum Zahnarzt erfolgt sowohl wissenschaftlich als auch praxis-, bevölkerungs- und patientenbezogen.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das Studium der Zahnmedizin ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 Abs. 2 SächsHSG oder einer gemäß § 17 Abs. 3 SächsHSG als gleichwertig anerkannte Berechtigung. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Hochschule.

## **§ 5 Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt insgesamt zehn Semester und sechs Monate und umfasst neben der Präsenz in den Unterrichtsveranstaltungen und Praktika, das Selbststudium sowie die zahnärztliche Prüfung.

## **§ 6**

### **Aufbau und Ablauf des Studiums**

(1) Das Studium setzt sich aus dem vorklinischen und dem klinischen Studienabschnitt zusammen. Der vorklinische Studienabschnitt umfasst die ersten fünf Semester. Frühestens nach dem zweiten Semester findet die naturwissenschaftliche Vorprüfung statt. Der vorklinische Studienabschnitt wird mit der zahnärztlichen Vorprüfung abgeschlossen, die nicht vor Ende des fünften Semesters abgelegt werden darf. Der klinische Studienabschnitt beginnt nach dem vollständigen Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung, die Zugangsvoraussetzung zum klinischen Studium ist. Der klinische Studienabschnitt dauert fünf Semester. Er wird mit der zahnärztlichen Prüfung abgeschlossen, die frühestens nach dem zehnten Semester stattfindet.

(2) Das Lehrangebot ist über insgesamt zehn Semester verteilt. Die sachgerechte Aufteilung des Lehrangebotes auf die einzelnen Semester erfolgt so, dass der Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht wird. Der empfohlene Verlauf des Studiums ist dem als Anlage 2 beigefügten Studienablaufplan zu entnehmen. Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Die Änderung muss vor Beginn eines Studienjahres fakultätsüblich bekannt gegeben werden.

## **§ 7**

### **Lehr- und Lernformen**

(1) Der Lehrstoff zum Erwerb der für das Erreichen des Ausbildungszieles erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wird in Unterrichtsveranstaltungen vermittelt, gefestigt und vertieft. Der Unterricht im Studium fördert fächerübergreifendes Denken. Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen konzentriert sich dabei auf die medizinisch und zahnmedizinisch relevanten Ausbildungsinhalte. Die Vermittlung des theoretischen und klinischen Wissens wird darüber hinaus während der gesamten Ausbildung so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft.

(2) Zum diesem Zweck werden neben Vorlesungen insbesondere praktische Übungen durchgeführt. Darüber hinaus wird der Lehrstoff in gegenstandsbezogenen Studiengruppen (Tutorien = Kleingruppen mit 10 Studierenden) und Large Groups (Veranstaltungen mit Gruppengröße von 60 Studierenden) vermittelt. Sofern erforderlich, kann die Gruppengröße um bis zu 20 Prozent erhöht werden. Auch die Durchführung von Seminaren ist möglich.

(3) Vorlesungen begleiten und bereiten die übrigen Unterrichtsveranstaltungen systematisch vor. Sie vermitteln zusammenhängend wissenschaftliche und methodische Kenntnisse.

(4) Praktische Übungen umfassen den Unterricht an Patienten, Praktika und Blockpraktika. Sie dienen der eigenständigen Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des Leistungsnachweisverantwortlichen. Der Lehrstoff richtet sich insbesondere an den Anforderungen der zahnärztlichen Praxis aus. Den Studierenden wird ausreichend Gelegenheit gegeben, unter Anleitung, Aufsicht und

Verantwortung des Leistungsnachweisverantwortlichen am Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist. Soweit erforderlich, wird daher in kleinen Gruppen unterrichtet.

(5) In den Seminaren wird der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Die Seminare sind darauf gerichtet, grundlegende medizinische und zahnmedizinische Zusammenhänge zu vermitteln. Die Seminare umfassen auch die Vorstellung von Patienten. Die Studierenden haben durch eigene Beiträge vor allem fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen zu verdeutlichen.

(6) Die gegenstandsbezogenen Studiengruppen haben die Aufgabe, den in den übrigen Unterrichtsveranstaltungen dargestellten Lehrstoff zu besprechen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. In den gegenstandsbezogenen Studiengruppen sollen insbesondere Fallbeispiele behandelt werden.

(7) Die Unterrichtsveranstaltungen werden als Blockveranstaltungen oder über ein oder mehrere Semester verlaufend durchgeführt und nach dem sogenannten Studienjahresprinzip angeboten. Die Unterrichtsveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Unterrichtsveranstaltungen können zusätzlich auch in englischer Sprache angeboten werden; ihr Besuch ist alternativ möglich.

(8) Die Unterrichtsveranstaltungen können auch in themenbezogenen Kursprogrammen (Dresdner Integratives, Problem- und Praxisorientiertes Lernmodell DIPOL®) zusammengefasst werden. Bei der Vermittlung fachrelevanter und fachübergreifender Inhalte auf wissenschaftlicher Grundlage werden dabei problemorientierte Lehr- und Lernmethoden angewendet. Welche Unterrichtsveranstaltungen in entsprechender Weise angeboten werden, ist dem Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(9) Unterrichtsveranstaltungen sind regelmäßig zu evaluieren. Die Ergebnisse sind ohne Personenbezug in fakultätsüblicher Weise bekannt zu geben.

## **§ 8**

### **Widerspruchsverfahren**

Für die Durchführung der Widerspruchsverfahren gegen Bescheide nach dieser Ordnung einschließlich ihrer Anlage 1 sind die Leistungsnachweisverantwortlichen zuständig. Sie entscheiden als Widerspruchsbehörde über die Widersprüche in angemessener Frist und erlassen die Widerspruchsbescheide. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 5 der Anlage 1.

## **§ 9**

### **Zulassung zu nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen**

(1) Zu den nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen werden diejenigen Studierenden zugelassen, welche im regulären Fachsemester des Studienganges Zahnmedizin an der TU Dresden immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, die naturwissenschaftliche oder zahnärztliche Vorprüfung, die zahnärztliche Prüfung oder den einschlägigen Leistungsnachweis noch nicht endgültig nicht bestanden haben und die gegebenenfalls weiterhin festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Das reguläre Fachsemester ist dasjenige Semester, für wel-

ches die betroffene Unterrichtsveranstaltung als Pflichtveranstaltung im Studienablaufplan ausgewiesen ist.

(2) Studierende höherer oder niederer Fachsemester werden nach Maßgabe freier Plätze zugelassen, wenn sie im Studiengang Zahnmedizin an der TU Dresden immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, die naturwissenschaftliche oder zahnärztliche Vorprüfung, die zahnärztliche Prüfung oder den einschlägigen Leistungsnachweis noch nicht endgültig nicht bestanden haben und die gegebenenfalls weiterhin festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Studierende höherer Fachsemester werden gegenüber Studierenden niederer Fachsemester vorrangig zugelassen. Freie Plätze sind dann vorhanden, wenn die für das aktuelle Fachsemester geltende Zulassungszahl in der Unterrichtsveranstaltung durch Zulassungen nach Absatz 1 nicht erreicht wird.

(3) Beurlaubte Studierende werden nach Maßgabe freier Plätze zugelassen, wenn sie im Studiengang Zahnmedizin an der TU Dresden immatrikuliert sind, die naturwissenschaftliche oder zahnärztliche Vorprüfung, die zahnärztliche Prüfung oder den einschlägigen Leistungsnachweis noch nicht endgültig nicht bestanden haben und die gegebenenfalls weiterhin festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Freie Plätze sind dann vorhanden, wenn die für das aktuelle Fachsemester geltende Zulassungszahl in der Unterrichtsveranstaltung durch Zulassungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erreicht wird.

(4) Die Zulassung nach Absatz 2 und Absatz 3 erfolgt durch den Leistungsnachweisverantwortlichen. Sie ist spätestens eine Woche vor Beginn der Unterrichtsveranstaltung im verantwortlichen Fachgebiet schriftlich zu beantragen. Spätestens eine Woche nach Beginn der Unterrichtsveranstaltung ist den Studierenden eine Entscheidung mitzuteilen. Im Falle der Nichtzulassung erfolgt die Mitteilung durch schriftlichen Bescheid des Leistungsnachweisverantwortlichen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Wird eine nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltung in mehreren, selbstständigen Teilen durchgeführt, erfolgt die Zulassung zu jedem Teil gesondert. Die Absätze 1 bis 4 gelten in diesen Fällen für jeden Teil der Unterrichtsveranstaltung entsprechend.

## **§ 10**

### **Einzelheiten zur Absolvierung nachweispflichtiger Unterrichtsveranstaltungen**

Organisatorische Einzelheiten zur Absolvierung nachweispflichtiger Unterrichtsveranstaltungen sowie die nach dieser Ordnung einschließlich ihrer Anlage 1 in die Zuständigkeit des Leistungsnachweisverantwortlichen fallenden Regelungen werden in einer Veranstaltungsordnung festgelegt. Diese wird zu Beginn des Semesters, spätestens eine Woche vor Beginn der Unterrichtsveranstaltung, in fakultätsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Veranstaltungsordnungen enthalten insbesondere:

1. fachliche Zugangsvoraussetzungen für die Unterrichtsveranstaltung,
2. den konkreten Zeitraum der Unterrichtsveranstaltung,
3. die Gliederung der Unterrichtsveranstaltung,
4. Ziele der Unterrichtsveranstaltung (Lernziele),
5. die Anzahl der Einzelveranstaltungen,
6. Art der zu erbringenden praktischen bzw. klinisch-praktischen Leistungen,
7. Art und Anzahl der Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweise,
8. Art, Anzahl und Zusammensetzung der Erfolgskontrollen, Bewertungsgrundlagen,
9. Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

Die Regelungen der Veranstaltungsordnungen dürfen den Regelungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anlage nicht widersprechen. Wird die Unterrichtsveranstaltung in mehreren selbständigen Teilen durchgeführt, wird für jeden Teil entsprechend verfahren.

## **§ 11 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende Beratung zu Fragen der konkreten Studiengestaltung sowie die Studienberatung nach § 36 Abs. 6 SächsHSG obliegt dem Studiendekan. Die fachliche Studienberatung erfolgt zudem durch die einzelnen Fachgebiete der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus und unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen des Erwerbs der einzelnen Leistungsnachweise.

## **§ 12 Nachweis- und belegungspflichtige Unterrichtsveranstaltungen des vorklinischen Studienabschnitts**

(1) Für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen und zur zahnärztlichen Vorprüfung ist nach den Bestimmungen der ZÄprO der Nachweis darüber zu erbringen, dass

1. eine Vorlesung Biologie,
2. zwei Vorlesungen Physik und
3. zwei Vorlesungen Chemie

für die naturwissenschaftliche Vorprüfung und

1. eine Vorlesung Histologie,
2. eine Vorlesung Entwicklungsgeschichte,
3. zwei Vorlesungen Physiologie
4. zwei Vorlesungen physiologische Chemie (Biochemie)
5. zwei Vorlesungen Werkstoffkunde und
6. drei Vorlesungen Anatomie

für die zahnärztliche Vorprüfung gehört wurden (belegungspflichtige Unterrichtsveranstaltungen). Zum Nachweis erfolgt die Eintragung in das Studienbuch.

(2) Für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen und zur zahnärztlichen Vorprüfung ist weiter die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme der in Satz 4 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen nach den Bestimmungen der ZÄprO nachzuweisen. Hierfür wird den Studierenden ein Leistungsnachweis erteilt. Einzelheiten zum Erwerb der Leistungsnachweise regelt die Anlage 1 zu dieser Ordnung. Nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltungen für die naturwissenschaftliche Vorprüfung sind ein

1. physikalisches Praktikum und ein
2. chemisches Praktikum

und für die zahnärztliche Vorprüfung

1. anatomische Präparierübungen,
2. Praktikum Physiologie,
3. physiologisch-chemisches Praktikum (Praktikum Biochemie),
4. mikroskopisch-anatomischer Kursus,
5. Kursus der technischen Propädeutik,

6. Phantomkurs I der Zahnersatzkunde und
7. Phantomkurs II der Zahnersatzkunde.

### **§ 13**

#### **Nachweis- und belegungspflichtige Unterrichtsveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes**

(1) Für die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung ist nach den Bestimmungen der ZÄprO der Nachweis darüber zu erbringen, dass eine Vorlesung über

1. Einführung in die Zahnheilkunde,
2. Allgemeine Pathologie,
3. Spezielle Pathologie,
4. Allgemeine Chirurgie,
5. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
6. Hygiene; einschließlich Gesundheitsfürsorge,
7. medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen,
8. Einführung in die Kieferorthopädie,
9. Berufskunde und Geschichte der Medizin unter besonderer,
10. Berücksichtigung der Zahnheilkunde und
11. Kinderzahnheilkunde,

sowie je zwei Vorlesungen über

12. Pharmakologie und Klinische Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkurs),
13. Innere Medizin,
14. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
15. Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie,
16. Zahnerhaltungskunde; umfassend Primärprophylaxe,
17. Kariologie, Endodontologie, Parodontologie,
18. Zahnersatzkunde und
19. Kieferorthopädie

gehört wurden (belegungspflichtige Unterrichtsveranstaltungen). Zum Nachweis erfolgt die Eintragung in das Studienbuch.

(2) Für die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung ist weiter die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme der in Satz 4 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen nach den Bestimmungen der ZÄprO nachzuweisen. Hierfür wird den Studierenden ein Leistungsnachweis erteilt. Einzelheiten zum Erwerb der Leistungsnachweise regelt die Anlage 1 zu dieser Ordnung. Nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltungen sind:

1. Pathohistologischer Kursus,
2. Kursus der klinisch-chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden,
3. Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes,
4. Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde,
5. Kursus der kieferorthopädischen Technik,
6. Operationskursus I und II,
7. Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I und II,
8. Kursus (einschließlich eines Kursus der Kinderzahnheilkunde) und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I und II, sowie
9. Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I und II.

(3) Für die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung ist nach den Bestimmungen der ZÄprO weiter der Nachweis über den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch

1. der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und

2. der chirurgischen Poliklinik,  
als Auskultant für je ein Semester sowie
3. der Hautklinik für je ein Semester,
4. des Kursus und der Poliklinik der Zahnersatz- und Zahnerhaltungskunde für je zwei Semester und
5. der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde für je drei Semester  
als Praktikant zu erbringen. Zum Nachweis wird ein Zeugnis gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. ZÄPrO ausgestellt.

## **§ 14**

### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung treten die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin vom 25.01.1996 sowie die Ordnung zur Absolvierung scheinpflichtiger Lehrveranstaltungen im Studiengang Zahnmedizin (OASLV-ZM) vom 27.06.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 23.02.2011 und der Genehmigung des Rektorates vom 30.08.2011.

Dresden, den 08.09.2011

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

in Vertretung

Prof. Dr. phil. habil. Karl Lenz  
Prorektor für Universitätplanung